

trittskandidaten, das einen Sonderstatus genießt, Rücksicht genommen werden muss oder wenn die Kandidaten bestehende, wichtige Verpflichtungen beibehalten möchten. Ausserdem ist es eher selten, wenn auch nicht unmöglich, dass die Union ihren Rechtsbestand im Interesse der Kandidaten abändert. «Wenn jedoch mit den neuen Ländern Bereiche integriert werden, die bis anhin für die Mitgliedstaaten keine Regelungsnotwendigkeit aufwarfen oder keine Relevanz für sie hatten, kommt es ausnahmsweise zu einer Erweiterung des *acquis*.»<sup>264</sup>

Die Europäische Union ist in ihren Aussenbeziehungen gegenüber Drittstaaten, und insbesondere auch gegenüber Kleinststaaten, relativ flexibel. Beitrittskandidaten hingegen werden intensiv auf ihre Gemeinschaftstauglichkeit hin geprüft, insbesondere ihre Bereitschaft und Fähigkeit zur Übernahme des *Acquis*. Dabei ist der Uniformitätsdruck im Bereich des Binnenmarkts besonders gross. Für Mitgliedstaaten ist es verständlicherweise leichter, bei Vertragsrevisionen oder im Rechtsetzungsverfahren Sonderwünsche durchzusetzen als für Beitrittsländer.

Teil III geht nun zur Fallstudie Liechtenstein über und untersucht in Kapitel 5 die integrationspolitische Position des Fürstentums sowie die fünf massgebenden Regime.

---

<sup>264</sup> Freiburghaus et al. 1998, 175.